

MIET- UND BENUTZERORDNUNG





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Clubheim / Sportanlage – 57539 Fürthen	2
§1 Allgemeines	2
§2 Hausrecht	2
§3 Einschränkungen des Benutzungsrechts	2
§4 Art der Nutzung	3
§5 Vermietung an Minderjährige / Jugendliche	3
§6 Einrichtungsgegenstände und Technik	3
§7 Haftung	3
§8 Gebühren	4
§9 Reinigung und Übergabe	4
§10 Inkrafttreten	4
Anlage 1 – Gebührenordnung	5



Clubheim / Sportanlage – 57539 Fürthen

(In den folgenden Paragrafen werden die Mietverhältnisse, die Untervermietung und die generelle Benutzungsordnung des Clubheims und der Sportanlage geregelt.)

§1 Allgemeines

Die Sportanlage kann grundsätzlich von jeder Person gemietet werden.
Voraussetzung für die Nutzung ist die Wahrung von Anstand, Ordnung und guter Sitte.

§2 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den FK Etzbach e.V. und dessen Vorstand ausgeübt.
Es kann mündlich auf ein beauftragtes Vereinsmitglied übertragen werden.

Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann das Mietobjekt sofort geschlossen und die Nutzung untersagt werden.

In einem solchen Fall erfolgt keine Rückerstattung der Mietgebühr, sofern ein Verschulden der Mietpartei vorliegt.

§3 Einschränkungen des Benutzungsrechts

Vom Benutzungsrecht ausgeschlossen sind:

Der Sportrasenplatz

Das Kleinspielfeld

(Diese Flächen können nach Absprache und gegen gesonderte Gebühr genutzt werden.)

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen oder sonstigen Gründen, die den Zustand der Anlage gefährden, kann der Vermieter die Nutzung kurzfristig untersagen.

In diesem Fall erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Mietsumme.

Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand des FK Etzbach e.V.

Eine Nutzung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn:

Der Mieter oder dessen Angehörige an ansteckenden Krankheiten leiden

Die Mietgebühr nicht vereinbarungsgemäß gezahlt wird

Vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden verursacht werden

Gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird

In solchen Fällen kann der Vermieter eine zukünftige Vermietung verweigern.

FK Etzbach e.V.



§4 Art der Nutzung

Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

Schäden werden mit der Kautions verrechnet; übersteigt der Schaden die Kautions, haftet der Mieter vollumfänglich.

Lärmbelästigung und unnötiger Verbrauch von Strom und Wasser sind zu vermeiden.

Leergut, Müll und Restgetränke sind spätestens am Folgetag zu entsorgen. Bei Missachtung wird eine Strafgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben (Abzug von der Kautions möglich).

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Jugendschutz, Veranstaltungsrecht und Lärmschutz.

§5 Vermietung an Minderjährige / Jugendliche

Eine Vermietung an Minderjährige oder Jugendliche ist nicht zulässig, außer ein Erziehungsberechtigter oder eine volljährige Aufsichtsperson übernimmt schriftlich die Verantwortung und Haftung.

§6 Einrichtungsgegenstände und Technik

Möbiliar und technische Anlagen dürfen nur sachgemäß und zweckgemäß verwendet werden.

Nach der Nutzung sind alle Gegenstände an ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen.

Beschädigte oder verlorene Gegenstände müssen dem Vermieter gemeldet und zum Neuwert ersetzt werden.

Veränderungen an der Einrichtung dürfen ausschließlich durch den Vermieter vorgenommen werden.

§7 Haftung

Der FK Etzbach e.V. übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art, die Nutzern, Besuchern oder Dritten entstehen.

Für Schäden an der Anlage haftet der Mieter. Ist der Verursacher nicht identifizierbar, haftet der Vertragspartner.

Das Risiko für alle Schäden sowie die Sorgfaltspflicht für Gäste trägt der Mieter.

Die Haftung des Vereins ist ausdrücklich ausgeschlossen.



§8 Gebühren

Für die Nutzung des Clubheims und der Sportanlage gelten die in der Gebührenordnung (Anlage 1) aufgeführten Preise.

Die Vermietung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

§9 Reinigung und Übergabe

Der Mieter hat das Objekt besenrein zu übergeben.

Erfolgt dies nicht, wird eine Strafgebühr von 50,00 € fällig (Abzug von der Kautions möglich).

Das gilt auch für nicht entsorgten Müll.

Die Reinigung kann gegen Gebühr durch eine Reinigungskraft erfolgen (50,00 €).

Die Übergabe hat bis spätestens 14:00 Uhr am Folgetag der Veranstaltung zu erfolgen.

§10 Inkrafttreten

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Mit der Buchung – vor Ort oder über ein Buchungsportal – gilt diese Ordnung als akzeptiert.

Ein weiterer Rechtsweg ist ausgeschlossen.

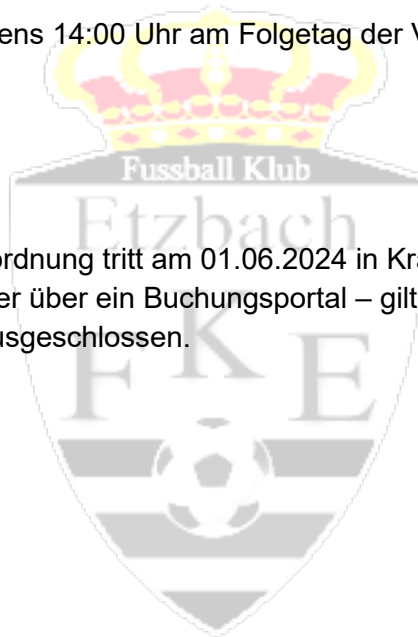
Fürthen, den 31.05.2024

Der Vorstand

FK Etzbach e.V.

Donnenstraße 4

57539 Etzbach





Anlage 1 – Gebührenordnung

Leistung	Gebühr
1-Tagesmiete Clubheim	100,00 €
2-Tagesmiete Clubheim	200,00 €
Kaution (bar zu zahlen)	100,00 €
Reinigung	50,00 €
Strafgebühr bei Verstößen (jeweils)*	50,00 €

*Strafgebühr bei:

Nicht besenreiner

Übergabe Nicht

entsorgtem Müll

Hinweis:

Mehrtägige Mieten sind nach Absprache möglich.

Die Nutzung der Sportanlage oder des Kleinspielfelds ist ebenfalls nur nach gesonderter Absprache mit dem Vermieter möglich. Der Preis richtet sich nach Dauer und Art der Nutzung.

